

Richtlinie
über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen
der Behinderten-, Familien-, Seniorenbetreuung und -hilfe
der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 14.12.2018, beschlossen am 13.12.2018, Beschluss-Nr. 0653/2018

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 23.12.2018

in Kraft ab 24.12.2018

Beschluss-Nummer: 0653/2018

**Richtlinie
über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der Behinderten-,
Familien-, Seniorenbetreuung und –hilfe der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Grundsätze

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Die Stadt Schönebeck (Elbe) (nachfolgend: Bewilligungsbehörde) kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung und zum Benachteiligtenausgleich im Rahmen der Behinderten-, Familien-, Seniorenbetreuung und –hilfe an die in erheblichem Interesse der Bewilligungsbehörde wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und rechtsfähige gemeinnützige Vereinigungen freiwillige sächliche oder finanzielle Zuwendungen gewähren.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

- 2.1. Zuwendungen sollen anteilig und in begründeten Ausnahmefällen insgesamt zum Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten gewährt werden, die der Integration o.g. Zielgruppen in das öffentliche Leben dienen.
- 2.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere
 - a) Kosten für Raumanmietungen bei angemessener Flächengröße und Miete, Betriebskosten, Versicherung mit Untersetzung lt. Nachweise
 - b) Büromaterial,
 - c) Telefongebühren,
 - d) Portokosten,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Lehrgänge, Seminare,
 - g) Instandhaltungen nicht höherwertigen Umfangs,

- h) Fachliteratur und Fachzeitschrift,
- i) Fahrtkosten für Hausbesuche im Rahmen besonders notwendiger sozialer Betreuung,
- j) Betreuungsaufwendungen bei Haus- und Krankenbesuchen in angemessener Höhe,
- k) therapeutischer Bedarf im Nachrang,
- l) zweckmäßige Ausstattungen und technische Geräte,
- m) humanitäre Hilfe als zeitlich nicht bestimmbarer Hilfenotstand, die der Stadt Schönebeck (Elbe) die moralische Verpflichtung zur Hilfe auferlegt und
- n) Investitionen.

2.3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- a) Ausgaben, die dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegenstehen,
- b) Repräsentationsausgaben,
- c) Bewirtungskosten außer Speisen und alkoholfreie Getränke,
- d) Spenden an Dritte,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Zahlungsverpflichtungen, die aus Gründen der Außerachtlassung des Grundsatzes von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entstanden sind und
- g) Personalkosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Träger der Einrichtungen sein, soweit es sich um Träger der freien Wohlfahrtspflege, rechtsfähige gemeinnützige Vereinigungen oder um Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts in freier Trägerschaft handelt, deren Aktivitäten ganz oder teilweise auf Zielgruppen der Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) gerichtet sind.

Zielgruppen der Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) sind

- a) Behinderte, die im Sinne des Schwerbehindertengesetzes als Schwerbehinderte anerkannt sind,
- b) Familien in außergewöhnlichen Lebenssituationen in rechtsgültiger Ehe oder in eheähnlicher Gemeinschaft wie auch alleinerziehende Mütter und Väter und
- c) Senioren, die nicht erwerbstätig sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Der Antragsteller muss in der Lage sein, den von ihm beabsichtigten Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten wirkungsvoll umzusetzen.
- b) Durch den Antragsteller sind mit der schriftlichen Antragstellung eine ausführliche Darstellung von Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten darzulegen sowie der konkrete Finanzbedarf und die Deckungsabsicht einzureichen.
- c) Insbesondere ist auf die dabei einbezogene Anzahl der Städtischen Einwohner einzugehen.
- d) Mit der Antragstellung ist die gültige Satzung vorzulegen und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
- e) Zuwendungsmöglichkeiten übergeordneter Behörden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Gegebenenfalls kann eine anteilige Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.
- f) Zuwendungen, die in den vorausgegangenen Jahren gewährt worden sind, müssen ordnungsgemäß abgerechnet sein.

5. Zuwendungsbedingungen

- a) Zuwendungen sind zweckgebunden für den im Antrag dargelegten Förderungsgegenstand, wie auch im Bewilligungsbescheid ausgewiesen, zu verwenden. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind zurückzugeben.
- b) Zuwendungen sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen, wobei von unangemessen teuren Finanzierungen abzusehen ist. Sächliche Gegenstände werden nur gefördert, sofern nach Erwerb mindestens der gesetzliche Garantieanspruch besteht.
- c) Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten dürfen erst nach Zugang des Bewilligungsschreibens begonnen werden. Zahlungsverpflichtungen, die vor Bewilligung der Zuwendung begründet wurden, können nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- d) Der Zuwendungsempfänger ist der Bewilligungsbehörde nachweispflichtig. Er hat die Zuwendung nach Realisierung des Vorhabens, aber spätestens bis 30.06. des der Bewilligung nachfolgenden Jahres durch Originalunterlagen nachzuweisen.

Für die Nachweisführung ist vom Zuwendungsempfänger zeitgleich ein Tätigkeitsbericht einzureichen mit dem Nachweis, dass die in den Antragsunterlagen aufgeführten Finanzierungsmittel zweckentsprechend verwendet worden sind und alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden. Das ist weitere Voraussetzung für eine Bewilligung neuer Zuwendungen in den Folgejahren.

- e) Der Bewilligungsbescheid enthält mindestens folgende Regelungen:
 - Höhe der Zuwendung
 - Zweckbestimmung

- Bewilligungszeitraum
- Verpflichtung zum Nachweis der Mittelverwendung
- Vorbehalt des Prüfungsrechts durch die Bewilligungsbehörde
- Rückforderungsvorbehalt

- Rechtsbehelfsbelehrung.

Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen beigefügt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nicht mit Nachweisführung verbrauchte Zuwendungen zurückzuverlangen. Im Falle einer Veränderung des Verwendungszwecks, wenn keine Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorliegt, ist die Zuwendung erstattungspflichtig.

- f) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) eine Entlastung über die Abrechnung der Zuwendung zu erteilen, die weitere Voraussetzung für die Bewilligung einer erneuten Zuwendung ist.
- g) Die aus Zuwendungen erhaltenen oder erworbenen, nicht schnell verschleißenden Sachgegenstände sind innerhalb von 3 Jahren nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu veräußern. Sollte eine Veräußerung von aus Fördermitteln erworbenen Sachgegenständen erfolgen und dies eine zweckwidrige Verwendung darstellen, ist die Bewilligungsbehörde zum Widerruf berechtigt. Die aus den Zuwendungen der Bewilligungsbehörde erworbenen Sachgegenstände sind pfleglich zu behandeln, vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen. Im Falle der Auflösung des Zuwendungsempfängers innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb sind gebrauchsfähige Sachgegenstände, die die Bewilligungsbehörde finanziert hat, an diese abzugeben. Sollten die Sachgegenstände nicht mehr gebrauchsfähig sein, behält sich die Bewilligungsbehörde entsprechende Schadenersatzansprüche vor.

6. Antragsverfahren

Der schriftliche, nicht formgebundene Antrag ist im laufenden Jahr bis zum 30.08. für das nachfolgende Haushaltsjahr in der

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bildung und Soziales
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

unter Beilage der Zuwendungsvoraussetzungen einzureichen. Hat der Antragsteller Anträge an übergeordnete Stellen eingereicht oder hat er bereits andere Bewilligungsbescheide erhalten, ist dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Anträge, die fristverspätet eingegangen sind, werden nach Entscheidung der fristgemäß eingegangenen Anträge in Abhängigkeit der weiteren verfügbaren Haushaltsmittel sowie eines Anspruches dem Grunde nach in chronologischer Reihenfolge nach Eingangsdatum bearbeitet. Sollten über den jeweiligen Nachtragshaushalt Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird in gleicher Weise über vorliegende Anträge entschieden. Ein Anspruch auf Zuwendung kann durch die Antragstellung nicht abgeleitet werden.

Die Entscheidung nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Haushaltsplanes über die Gewährung der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach obliegt dem Oberbürgermeister.

Der zuständige beratende Ausschuss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) ist vor der Bewilligung anzuhören. Die Bewilligung des Antrags erfolgt in Abhängigkeit der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Richtlinie an.

7. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der Behinderten-, Familien-, Seniorenbetreuung und -hilfe der Stadt Schönebeck vom 21.09.1995, mit der 1. Änderung vom 18.09.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck am 21.10.1997/23.02.2014 (mit Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 14.12.2018



Knoblauch
Oberbürgermeister